

## **Antrag**

**der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Vorratsdatenspeicherung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit sie die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamts teilt, dass durch die gegenwärtig fehlende Rechtsgrundlage für eine Vorratsdatenspeicherung die Aufklärung von Straftaten, die unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln bzw. des Internets vorbereitet, verabredet oder begangen werden, erheblich erschwert ist;
2. welche Auswirkungen das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Baden-Württemberg hat, insbesondere, in wie vielen Fällen Auskunftsersuchen von Ermittlungsbehörden an Diensteanbietern ganz oder teilweise ins Leere gegangen sind, weil für die maßgeblichen Zeiträume dort keine Telekommunikationsverkehrsdaten mehr gespeichert waren und inwiefern hierüber oder über andere Fragestellungen in diesem Zusammenhang durch Landesbehörden oder unter deren Beteiligung Untersuchungen angestellt worden sind, durchgeführt werden oder beabsichtigt sind und welche Ergebnisse diese bereits erbracht haben;
3. ob sie es für hinnehmbar hält, dass mittlerweile 80 % der Ermittlungen im Bereich der Cyber-Kriminalität im Sande verlaufen, da entsprechende Telekommunikationsverkehrsdaten von den Providern nicht mehr für die zurückliegenden sechs Monate vorgehalten werden müssen, wie dies der Präsident des Bundeskriminalamtes mitgeteilt hat;

4. inwieweit sie die Einschätzung teilt, dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (Az. 1 BvR 256/08 u. a.), mit der das Gericht verschiedene Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung verworfen hat, die Aussage zu entnehmen ist, eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter sei mit dem Grundrecht aus Artikel 10 Grundgesetz nicht schlechthin unvereinbar;
5. ob sie es vor dem Hintergrund der fachlichen Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes (Ziff. 1. und 3.) für erforderlich hält, in Zukunft zum Zwecke der Strafverfolgung eine vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter gesetzlich vorzusehen und bejahendenfalls, wie eine solche Speicherverpflichtung nach ihrer Auffassung insbesondere im Hinblick auf die Speicherfrist ausgestaltet werden muss.

29. 06. 2011

Hitzler, Dr. Lasotta, Pauli, Rau, Rech,  
Schebesta, Dr. Scheffold, Zimmermann CDU

### Begründung

In einem Interview mit dem Handelsblatt, das am 18. April 2011 veröffentlicht wurde, hat der Präsident des Bundeskriminalamtes unter anderem ausgeführt, durch die Suspendierung der Vorratsdatenspeicherung seien empfindliche Schutzlücken entstanden. In mehr als 80 % der Ermittlungen im Bereich der Cyber-Kriminalität verliefen die Anstrengungen der Ermittlungsbehörden im Sand, da die Verbindungsdaten von den Providern nicht mehr vorgehalten würden. Im Rahmen einer internen Erhebung des Bundeskriminalamtes, der Tausende reale Fälle zu Grunde lägen, sei festgestellt worden, dass von den gestellten Auskunftersuchen rund 85 % ins Leere gegangen seien. Vergleichbare Untersuchungen in den Bundesländern seien zu ähnlichen Ergebnissen gekommen. In der Folge bestehe eine Schutzlücke bei der Verfolgung von Cyber-Kriminalität.

Bereits am 26. November 2010 hat der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei sich mit Blick auf die fehlenden Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung wie folgt geäußert:

„Es ist ein Skandal, dass die Polizei zurzeit überhaupt nicht auf solche Daten zugreifen darf und hunderte Fälle von Kinderpornographie nicht ausermittelt werden können.“

Der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten ist eine der vordringlichsten Aufgaben des Staates. Nur durch die konsequente Ahndung von Rechtsverstößen kann der Rechtsfrieden in unserem Land sichergestellt werden. Kriminelle nutzen verstärkt moderne Telekommunikationsmittel und insbesondere das Internet zur Vorbereitung, Verabredung und Begehung von Straftaten.

Eine Aufklärung von Straftaten und Täterstrukturen ist daher oftmals nur möglich, wenn die in der Vergangenheit liegenden Telekommunikationsverbindungen aufgeklärt werden können. Dies gilt insbesondere für Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität. Hierfür ist die vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter für einen bestimmten Zeitraum erforderlich. Gegenwärtig gibt es allerdings keine Rechtsgrundlage für eine entsprechende retrograde Speicher- und Auskunftsverpflichtung.

Mit dem Antrag soll geklärt werden, welche Folgen sich aus dem herrschenden Rechtszustand für die Strafverfolgung in Baden-Württemberg ergeben und wie die Landesregierung den Rechtszustand und seine Folgen beurteilt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 Nr. 3–1220.9/478/1 nimmt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. inwieweit sie die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamts teilt, dass durch die gegenwärtig fehlende Rechtsgrundlage für eine Vorratsdatenspeicherung die Aufklärung von Straftaten, die unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln bzw. des Internets vorbereitet, verabredet oder begangen werden, erheblich erschwert ist;*

Zu 1.:

Die Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamts wird geteilt.

Durch die gegenwärtig fehlende Rechtsgrundlage für eine Vorratsdatenspeicherung ist die Aufklärung von Straftaten, die unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln bzw. des Internets vorbereitet, verabredet oder begangen wurden, erheblich erschwert.

*2. welche Auswirkungen das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung auf die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Baden-Württemberg hat, insbesondere, in wie vielen Fällen Auskunftsersuchen von Ermittlungsbehörden an Diensteanbietern ganz oder teilweise ins Leere gegangen sind, weil für die maßgeblichen Zeiträume dort keine Telekommunikationsverkehrsdaten mehr gespeichert waren und inwiefern hierüber oder über andere Fragestellungen in diesem Zusammenhang durch Landesbehörden oder unter deren Beteiligung Untersuchungen angestellt worden sind, durchgeführt werden oder beabsichtigt sind und welche Ergebnisse diese bereits erbracht haben;*

Zu 2.:

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (Az. 1 BvR 256/08 u. a.) werden von den aktuell 89 Diensteanbietern in Deutschland nur noch zur Rechnungsstellung und Dokumentation nach § 96 Telekommunikationsgesetz sowie bei Flatrate-Verträgen zur Störungsbeseitigung nach § 100 Telekommunikationsgesetz Verbindungsdaten gespeichert. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, obliegt dabei allein den Diensteanbietern. Durch Prepaid- und Flatrate-Verträge sowie neue Geschäftsbedingungen, die den Kunden die Möglichkeit einräumen, den Diensteanbietern die Speicherung von Verkehrsdaten zu untersagen, bewegen sich die Speicherzeiten zwischen null und 80 Tagen. Dynamische IP-Adressen werden dabei von vielen Diensteanbietern nicht oder maximal bis sieben Tage gespeichert. In der Folge können Straftaten oder gefahrenabwehrrechtliche Sachverhalte (z. B. Suizid-Androhungen) nicht aufgeklärt werden, da Verkehrsdaten nicht erhoben, bereits gelöscht oder anonymisiert wurden.

Um die Auswirkungen des Wegfalls der Vorratsdatenspeicherung für die Polizei in Baden-Württemberg bewerten zu können, melden die Dienststellen dem Landeskriminalamt Sachverhalte, bei denen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Verkehrsdaten erhoben werden konnten.

Zum Stichtag 4. Juli 2011 wurden 554 beispielhafte Fälle gemeldet, bei denen die Ermittlungen durch fehlende Verkehrsdaten wesentlich erschwert bzw. vereitelt wurden oder bei denen Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht rechtzeitig getroffen werden konnten. In 242 Fällen waren die Verkehrsdaten dabei der einzige Ermittlungsansatz.

In wie vielen Fällen von den Polizeidienststellen ein entsprechender Antrag von vorneherein als aussichtslos bewertet wurde und daher weder ein Auskunftsersuchen nach § 113 TKG noch eine Anregung an die Staatsanwaltschaft auf Beantragung eines Beschlusses nach § 100 g StPO gestellt wurde, wird statistisch

ebenso wenig erfasst wie die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaften vor diesem Hintergrund von der Beantragung von Verkehrsdatenabfragen nach § 100 g StPO abgesehen haben.

Derzeit führt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine Erhebung zu den durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung entstandenen Schutzlücken bei der Strafverfolgung durch. Erhoben werden soll hierbei auch die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen die Aufklärung durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung wesentlich erschwert oder gar unmöglich geworden ist. Die Erhebungen laufen noch. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

*3. ob sie es für hinnehmbar hält, dass mittlerweile 80 % der Ermittlungen im Bereich der Cyber-Kriminalität im Sande verlaufen, da entsprechende Telekommunikationsverkehrsdaten von den Providern nicht mehr für die zurückliegenden sechs Monate vorgehalten werden müssen, wie dies der Präsident des Bundeskriminalamtes mitgeteilt hat;*

Zu 3.:

Das Bundeskriminalamt führt eine vollständige Erhebung zu den angeregten, angeordneten, gestellten, erteilten und nicht erteilten Auskunftersuchen zu Verkehrsdaten in seinem Geschäftsbereich durch. Im Zeitraum vom 2. März bis 26. April 2011 wurde 84,45 % der Auskunftersuchen durch die Provider aufgrund des Wegfalls der Vorratsdatenspeicherung nicht entsprochen. Zu 90,2 % betreffen die Anfragen die Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten. Diese sind für die Ermittlung von Tatverdächtigen im Bereich der Cyber-Kriminalität in vielen Fällen der einzige Ermittlungsansatz. Das Innenministerium hält diese Entwicklung für nicht hinnehmbar.

*4. inwieweit sie die Einschätzung teilt, dass dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 (Az. 1 BvR 256/08 u. a.), mit der das Gericht verschiedene Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung verworfen hat, die Aussage zu entnehmen ist, eine sechsmonatige, vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter sei mit dem Grundrecht aus Artikel 10 Grundgesetz nicht schlechthin unvereinbar;*

Zu 4.:

Das zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthält in der Urteilsbegründung im Abschnitt C, ausgehend von den Pflichten aus der Richtlinie 2006/24/EG, die Aussage, dass eine sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten bei Verfolgung legitimer Gemeinwohlzwecke und Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit Artikel 10 Grundgesetz nicht schlechthin unvereinbar bzw. schlechthin verboten ist.

*5. ob sie es vor dem Hintergrund der fachlichen Einschätzung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes (Ziff. 1. und 3.) für erforderlich hält, in Zukunft zum Zwecke der Strafverfolgung eine vorsorglich anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten durch private Diensteanbieter gesetzlich vorzusehen und bejahendenfalls, wie eine solche Speicherverpflichtung nach ihrer Auffassung insbesondere im Hinblick auf die Speicherfrist ausgestaltet werden muss.*

Zu 5.:

Eine gesetzliche Neuregelung wird für erforderlich gehalten. Deren Ausgestaltung muss die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 2. März 2010, Az. 1 BvR 256/08 u. a.) und die bestehenden Gesetze beachten, zu denen auch die Richtlinie 2006/24/EG einschließlich dessen Artikel 6 „Speicherfristen“ zählt. Zum Zweck der Strafverfolgung ist die unmittelbare Datennutzung bei durch bestimmte Tatsachen begründetem Verdacht einer schweren, in einem Katalog im Voraus definierten Straftat möglich. Zulässig und anzustreben ist für die Strafverfolgung zudem eine mittelbare Nutzung der gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten zur Erteilung von Auskünften über die Inhaber von

Internetprotokolladressen. Durch Verfahrensvorschriften ist ein besonders hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, womit den Aspekten Datensicherheit, Datenverwendung, Transparenz und Rechtsschutz Rechnung getragen wird.

Das aktuell diskutierte „Quick-Freeze-Verfahren“ deckt den fachlichen Bedarf auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ab. Es handele sich, so das Gericht, um kein der Vorratsdatenspeicherung vergleichbar effektives Ermittlungsinstrument, auf das der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden „Gebots der Wahl des am wenigsten einschneidenden Mittels“ verwiesen werden müsste. (aaO, Randnummer 208 – juris).

Gall

Innenminister